Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 31 (1956)

Heft: 7

Rubrik: Die Seite der Frau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





#### Das Zweifamilienhaus, ein Sorgenkind!

So ganz ohne Streit geht es bekanntlich hienieden nirgends ab. Auch in den schönsten und wohlgeordneten genossenschaftlichen Siedlungen lodert von Zeit zu Zeit irgendwo ein Feuerlein des Haders auf. Erlischt es nicht gelegentlich von selber, so muß untersucht werden, wer der wirkliche Brennstofflieferant ist. Daß eindeutige Verstöße gegen die Haus- und Gartenordnung die Gemüter der Umwelt in Wallung versetzen, ist begreiflich. Schließlich bezwecken diese Reglemente, das Zusammenleben der Mieter möglichst reibungslos zu gestalten. Auch die Streiter vor dem Herrn, welche der Freiheit, die sie für sich minnen und beanspruchen, immer wieder neu eine Gasse bahnen wollen, müssen früher oder später einsehen, daß die Vorschriften auch für sie gelten. Zwar nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, was aber in diesem Zusammenhange belanglos ist.

Daneben existiert die Gattung der Prinzen und Prinzessinnen auf der Erbse, die an allem und jedem Anstoß nehmen und die sich pausenlos wundern, daß sich nicht die ganze übrige Welt um sie dreht und auf ihre ach so sensible Seele Rücksicht nimmt. Tiefe Bitternis erfüllt sie ob dieser schreienden Ungerechtigkeit, und diese nährt das Feuer der Zwietracht. Es kann auch vorkommen, daß beide Verhaltensweisen in einer Brust beheimatet sind und je nach Situation und nach Bedarf in Funktion gesetzt werden.

Wer lange in einer Baugenossenschaft gelebt hat, die auch Zweifamilienhäuser aufweist, weiß, daß sowohl die Streiter vor dem Herrn als auch die Mimosen auffallend häufig in ihnen in Erscheinung treten. Das Erdreich muß ihrem Wachstum dort ganz besonders förderlich sein. Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß sie nicht auch anderweitig zur Entfaltung drängen möchten; aber die Entwicklungsbedingungen sind im Mehrfamilienhaus doch erheblich ungünstiger. In ihm ist auch der Prinz nur ein Mitglied eines größeren Kollektivs. Wünscht er sich eine Extrawurst zu braten, so erfährt er den Widerstand einer ganzen Front. Konzentriert sich seine Aggressivität nur auf einen Mieter, der seiner zarten Seelenbesaitung zu Recht oder zu Unrecht zu wenig Rechnung trägt, so sind eben noch andere Elemente da, die sich in die Auseinandersetzung einschalten, Partei ergreifen oder vermittelnd wirken. Wer nach der Auffassung der Hausgemeinschaft grundlos ein Feuerlein entfacht und unterhält, wird mit ziemlicher Sicherheit isoliert.

Der Bewohner eines Einfamilienhauses hat es weitgehend in der Hand, seinem streitlustigen Nachbarn auszuweichen und damit die Brennstoffzufuhr für etwaige Feuerlein auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Situation im Zweifamilienhaus unterscheidet sich dadurch von den erwähnten Umständen, daß man darin weder nach Belieben allein wursteln kann, noch einer allgemeinen Kontrolle untersteht. Es ist weder Fisch noch Vogel. Alles muß man zu zweit teilen: den Eingang, das Treppenhaus, die Waschküche, den Garten und eventuell auch die Heizung. Immer läuft man sich wieder in den Weg, und es ist fast unmöglich, dem beherzigenswerten Worte nachzuleben: Wo du nicht lieben kannst, da sollst du still vorübergehen!

Erhält man im Mehrfamilienhaus drei Tage im Monat für die Wäsche zugeteilt, auf die man sich eisern beschränken muß, so hat der Mieter im Zweifamilienhaus deren vierzehn zur Verfügung. Mit der Wahl kommt die Qual. Nirgends gibt es so viele Kollisionen wegen der Waschküche, wie gerade in diesen Mietobjekten. Wo wird so viel wegen der Treppenhausreinigung, des Wohnlärms, der Benützung des Gartens sowie wegen der zu teilenden Gartenarbeit und der Chauffage gemeckert wie in den äußerlich so ansprechenden, weil kleinen, Zweifamilienhäusern?

Gehen die Meinungen darüber auseinander, ob in der Übergangszeit noch geheizt werden solle oder nicht, so bleibt die Lage, da 1:1, unentschieden. Es fehlt die Autorität, welche die Mehrheit eines Kollektivs verkörpert und ausstrahlt

Während der Bewohner eines Mehrfamilienhauses genau weiß, daß neben, unter und über ihm Familien wohnen, die auch leben wollen und mit deren Wohnbetrieb er sich abfinden muß, sofern dieser den üblichen Rahmen nicht überschreitet, konzentriert sich das ungeteilte Interesse des Zweifamilienhäuslers auf seinen Partner. Alles, was von seinen eigenen Lebensgewohnheiten abweicht, wird von ihm unendlich viel störender empfunden als vom Wohnblockbewohner. Der erstere entwickelt sich leicht zum verhinderten Alleinbewohner, dem der andere «vorig» ist.

Gewöhnlich ermannt sich eines Tages der vom Erbsenprinzen Getretene, um seinem bedrängten Herzen bei der zuständigen Stelle Luft zu machen. Ist aber im delikaten Busen der Mimose eine Neigung zum Querulieren verwurzelt, dann ergreift sie ihrerseits die Offensive und «beglückt» den Vorstand mit ihrem Gejammer über die für sie unzumutbaren Verhältnisse im Zweierhause. Der Vorstand hat dann das zweifelhafte Vergnügen, beide Parteien «abzulosen» und als Schiedsgericht zu amten. Es ist traurig, aber wahr, daß er in der Regel gar nicht viel Verständnis für Mimosen aufbringt, indem er leider einen unausrottbaren Hang zum Allgemeingültigen hat und die Mieter weitgehend über einen Leisten schlägt. Darin liegt notwendig beschlossen, daß ihm der Sinn für die Einzigartigkeit einer Mimosenseele abgeht. Gefühllos, ja roh, verlangt er auch von ihr Anpassung an die gegebenen Lebensverhältnisse und scheut auch nicht davor zurück, das Gespenst der Kündigung heraufzubeschwören.

Ist die Mimosenhaftigkeit gepaart mit einer guten Begabung zur Sparsamkeit, so kann diese Schocktherapie positive Resultate zeitigen. Nicht so beim Querulanten. Ihm imponiert die Autorität eines Vorstandes, den er selbst mitwählen half, viel zu wenig. Aber ganz kann auch er auf eine höhere Autorität nicht verzichten. Er wendet sich an Pontius und Pilatus. Zählt er gar einen Bundesrat zu seinen Bekannten, dann wird dieser unweigerlich mit einem Schreibebrief bedacht, worin er ihm vorklöhnt, wie grauenhaft unrecht ihm in der bewußten Genossenschaft geschieht. Obwohl der Bundesrat die höchste Autorität unseres Landes darstellt, ist er aber in dieser Streitsache nicht kompetent und nützt ein solcher Appell nichts.

Und zum Schlusse steht der Zügelwagen vor dem Hause des Mimosenstreiters, und er landet wieder in einem nichtgenossenschaftlichen Wohnblock, von wannen er gekommen. Fast immer wirkt diese Erfahrung etwas dämpfend auf seinen Kampfgeist, und er ist nicht mehr so schnell bereit, überall Erbsen unter seiner Matratze aufzuspüren.

Barbara

#### Vermeidung von Dampf im Badezimmer

In Nummer 5 des «Wohnen» steht ein einfaches Mittel, den Dampf im Badezimmer zu vermeiden. Ich möchte Ihnen sagen, wie ich es mache. Ich nehme einen genügend langen Schlauch, stecke daran ein Schlauchverbindungsstück aus Messing und dahinein eine Muffe aus Gummi.

Die Gummimuffe wird am Heißwasserhahn angeschlossen.

Zuerst lasse ich etwas kaltes Wasser in die Wanne fließen, so daß das Ende des Schlauches in das Wasser reicht. Dann erst lasse ich heißes Wasser hineinfließen. So kann sich kein Dampf entwickeln.

J. Lustig, Luzern

### Behandlung von rauhgewordenen Badewannen

In Nummer 4/1956 von «das Wohnen» fragt R. N. in N. an, ob jemand Bescheid wisse über das Verfahren der Firma in Ettingen betreffend Behandlung von rauhgewordenen Badewannen

Als unverbindliche Orientierung können wir Ihnen mitteilen, daß wir vor kurzer Zeit in unserer Wohngenossenschaft eine solche Badewanne durch diese Firma haben auffrischen lassen. Sie ist tatsächlich wieder sehr schön geworden, jedoch über die Dauerhaftigkeit besitzen wir auch noch keine Erfahrung.

Wannen, bei denen Emailstücke weggeschlagen sind oder die so abgenützt sind, daß der schwarze Ruß durchschimmert, können nicht mehr fit gemacht werden.

Wir hoffen, daß Ihnen diese wenigen Angaben dienen, und grüßen freundlich. Wohngenossenschaft Gundeldingen

# Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohngenossenschaften

Der Vorstand der Bürgschaftsgenossenschaft kam am 23. Juni 1956 in Olten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Präsident, Herr Friedr. Nußbaumer, Basel, wurde von der Gründungsversammlung gewählt. Als Vizepräsidenten wurden vom Vorstand die Herren Dr. R. Schaller, Zürich, und Prof. R. Gerber, Neuenburg, gewählt. Sekretär ist Herr Direktor E. Matter, Basel, Kassier Herr Vizedirektor H. Bänninger, Protokollführer Herr Dr. H. Berg, Bern.

Die vom Handelsregisteramt verlangten Änderungen an den Statuten, die rein redaktioneller Natur sind, wurden bereinigt. Eine kleine Kommission wurde bestellt, die den Entwurf zu einem Reglement auszuarbeiten hat. Bankkonti sollen bei der Zürcher Kantonalbank und bei der Genossenschaftlichen Zentralbank eröffnet werden.

Zunächst werden nun die Interessenten, die die «Erklärung» unterzeichnet haben, das Formular für die gesetzlich vorgeschriebene Beitrittserklärung sowie die Mitteilung, wann und wo die Eintrittsbeiträge und die Genossenschaftsanteile einbezahlt werden sollen, erhalten.

Es zeigt sich, daß die Vorarbeiten noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so daß mit der Aufnahme der Tätigkeit erst auf Beginn des nächsten Jahres gerechnet werden kann. Es hat darum keinen Zweck, Gesuche um Übernahme einer Bürgschaft vor dem 1. Oktober 1956 einzureichen. Die Gesuche müssen den Vorschriften des Reglementes, das erst ausgearbeitet werden wird, entsprechen und werden vom Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen, Schloßtalstraße 42 in Winterthur, entgegengenommen werden.

#### AUS WOHNGENOSSENSCHAFTEN

## Meine Erfahrungen mit dem «Waz»-Ölofen im Winter 1955/56

Die Frage Kachelofen oder Ölofen beschäftigt die Gemüter der Genossenschafter in den Einfamilienhäusern schon seit geraumer Zeit, dies um so mehr, als verschiedene Kachelöfen nach zehnjähriger Betriebszeit teilweise ausgebrannt waren, und speziell die Mieter von Eckhäusern über größern Verbrauch von Heizmaterial klagen.

Anläßlich der im Herbst 1955 erfolgten Kontrolle unseres Kachelofens durch den Hafner, konstatierte der Fachmann, daß der Ofen nicht mehr nur ausgestrichen werden könnte, sondern abgerissen, und mit neuem Füllmaterial versehen, wieder aufgebaut werden müßte.

Diese Sachlage bewog den Vorstand der Baugenossenschaft Glattal, nach längern Vorstudien versuchsweise einen Ölofen installieren zu lassen. Folgende Fragen waren unabgeklärt und sollten während der Heizperiode 1955/56 geprüft und abgeklärt werden: